Gleiche gilt für die Abstimmung zwischen dem Träger der Wasserversorgung und dem Träger der Feuerwehr, wenn diese Aufgaben nicht in einer Verwaltung liegen bzw. die Entscheidungen darüber nicht von einem kommunalen Gremium getroffen werden.

Für einen großen Teil der Brandfälle reichen die Regelwerte des W 405 aus. Es sind allerdings Szenarien realistisch, die einen deutlich höheren Löschwasserbedarf erforderlich machen. Dieser Mehrbedarf ergibt sich insbesondere dann, wenn der Brand bereits vor dem Eintreffen oder während der Entwicklungszeit der Feuerwehr zum Vollbrand übergeht und dadurch der Schutz der Nachbarschaft („Riegelstellung"; „Kühlung") eine große Rolle spielt. Die zusätzliche Löschwassermenge – deren Vorhaltung nach den baurechtlichen Bestimmungen sowie nach DVGW-Arbeitsblatt W405 nicht gefordert werden kann – ist durch den abwehrenden Brandschutz im Ereignisfall aus größerer Entfernung (ggf. über lange Wegstrecken) und möglichst über eine unabhängige Wasserversorgung heran zu führen.

Für Objekte bzw. Unternehmen, deren Gefährdungspotenzial erst im Brandfall zum Tragen kommt, besteht meist keine Forderung, Löschwassermengen bereitzustellen, die über die Richtwerte für den Löschwasserbedarf nach DVGW-Arbeitsblatt W 405 hinausgehen. Lediglich der Grundschutz für Wohn-, Gewerbe-, Misch- und Industriegebiete wird vorgesehen[9].

Die Erfahrung zeigt, dass die größeren Brände in der Regel erheblich länger als 2 Stunden andauern und dabei deutlich mehr als die für den Grundschutz vorgesehene Wassermenge benötigen. Notwendige Aufbringraten (Löschintensität) bei Großbränden liegen beispielsweise zwischen 8 l/(min · m²) bei Brandklasse A bis zu 20 l/(min · m²) bei Brandklasse B (polare Flüssigkeiten)[10]. Die erforderliche Kühlleistung für die von der Brandwärme betroffenen Nachbarobjekte ist dabei noch nicht berücksichtigt – dafür kommen noch einmal 30 l/min auf den laufenden Meter einer Hausfront bzw. von 1 l/(min · m²) für Flachdächer bis zu 3 l/(min · m²) für Fassaden hinzu[10].

Für den Bereich der Sonderbauten (§ 50 der Landesbauordung Rheinland-Pfalz) finden sich ggf. weitergehende Vorgaben für die Vorhaltung von Löschwasser:

Beispielsweise ist für Industriebauten gemäß „Richtlinie über den baulichen Brandschutz im Industriebau (Industriebaurichtlinie – IndBauRL)"[11] der Löschwasserbedarf in Abhängigkeit der Flächen der Brandabschnitte bzw. Brandbekämpfungsabschnitte sowie der Brandlasten festzulegen. Hierbei ist von einem Löschwasserbedarf über einen Zeitraum von 2 Stunden

- von ≥ 96 m³/h bei Flächen ≤ 2.500 m² und
- von ≥ 192 m³/h bei Flächen > 4.000 m²

auszugehen. Zwischenwerte können linear interpoliert werden.

Eine vergleichbare Vorhaltung findet sich auch in der „Richtlinie über den Brandschutz bei der Lagerung von Sekundärrohstoffen aus Kunststoff (Kunststofflagerrichtlinie – KLR)"[12]. Beide Richtlinien sind in Rheinland-Pfalz als Technische Baubestimmung eingeführt[13].